

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 29. März 2022 — Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

(Rechtssache C-222/22)

(2022/C 244/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerber: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Mitbeteiligter: JF

Vorlagefrage

Ist Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaates, wonach einem Fremden, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Fremde nach Verlassen seines Herkunftsstaates selbst geschaffen hat, es sei denn, es handelt sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind, entgegensteht?

⁽¹⁾ ABl. 2011, L 337, S. 9.

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 6. April 2022 — NQ/Mara-Tóni Bt.

(Rechtssache C-244/22)

(2022/C 244/24)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NQ

Beklagte: Mara-Tóni Bt.

Streithelferinnen: Foudre Kft., Tasavill Bt.

Vorlagefragen

1. Fällt ein Unternehmen, das ohne staatliche Genehmigung Arbeitnehmer beschäftigt, die faktisch für seinen Auftraggeber als entleihendes Unternehmen arbeiten, in den Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2008/104 ⁽¹⁾?
2. Fallen Arbeitnehmer, die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, welches sie im Rahmen eines Subunternehmervertrags einem anderen Unternehmen zur Ausführung von Arbeiten überlässt, wobei Material, Werkzeug und Werkleitung, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, von der beschäftigenden Gesellschaft sichergestellt werden, in den Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie?